

RS OGH 2006/6/7 9ObA13/06m, 8ObA44/08s, 9ObA174/08s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2006

Norm

EFZG §2 Abs5 Satz3

Rechtssatz

Auch bei fortdauernder Arbeitsverhinderung, die auf denselben Arbeitsunfall oder dieselbe Berufskrankheit zurückgeht, entsteht mit dem Beginn eines neuen Arbeitsjahres ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 13/06m
Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 13/06m
- 8 ObA 44/08s
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 ObA 44/08s
Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Der Entgeltfortzahlungsanspruch des § 2 Abs 5 EFZG, der sich auf den Anlassfall bezieht, ist bei durchgehender Dienstverhinderung wegen eines Arbeitsunfalls bzw einer Berufskrankheit auch dann mit der sich aus § 2 Abs 5 Satz 1 und 2 EFZG ergebenden Höhe begrenzt, wenn diese in das neue Arbeitsjahr hinreicht. Für die Anwendung des § 2 Abs 5 Satz 3 EFZG, der einen neuerlichen Entgeltfortzahlungsanspruch im neuen Arbeitsjahr bei wiederholter Arbeitsverhinderung gewährt, ist vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit zwischenzeitig wieder aufgenommen hat. (T1); Bem: Siehe auch RS0124306. (T2); Veröff: SZ 2008/150
- 9 ObA 174/08s
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 174/08s
Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Bem wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120848

Im RIS seit

07.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at